

so hat es doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, daß Claudius die Stadt Rom zu einer und derselben Zeit sowohl von den Mathematikern als den Juden gereinigt habe. Diese Wahrscheinlichkeit wird aber noch dadurch verstärkt, daß der Apostel Paulus auf seiner zweiten großen Missionsreise im J. 53 oder Anfangs 54 zu Corinth den Aquilas (s. d. Art.) und die Priscilla traf, ein jüdenchristliches Ehepaar, wovon die Apostelgeschichte (18, 2) sagt, sie seien eben aus Italien gekommen, weil Claudius alle Juden aus Rom vertrieben habe. [(v. Hefele) Funk.]

**Clausulae apostolicae** heißen gewisse Ausdrücke, welche den päpstlichen Erlassen beigelegt zu werden pflegen, um deren Inhalt näher zu bestimmen oder an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Nach ihrer Stellung in dem Erlasse werden sie in Clausulae narrativae, dispositivae, executoriae, nach ihrem Inhalte in suppletoriae, irritantes, absolutoriae, restrictivae, extensivae, dispensatoriae, accessoriae eingetheilt. Bei dem großen Umfang des päpstlichen Geschäftskreises ist die Zahl dieser Clausulae naturgemäß eine sehr große. Barbosa will, wie schon der Titel zeigt, in seinem Tractatus de clausulis usu frequentioribus nur von den häufiger vorkommenden handeln, und die Zahl der von ihm in jener Schrift erklärten beläuft sich gleichwohl auf 188. Hier kann die kurze Erklärung von einigen für die Praxis besonders wichtigen und häufig vorkommenden Clausulas genügen.

1. Die Clausula *Motu proprio* zeigt, daß das Rescript nicht auf einen Antrag oder wenigstens nicht so sehr wegen dieses Antrags, als aus eigener Initiative des Papstes erlassen ist. Diese Clausula sanirt nicht die in dem Antrag durch Angabe falscher Gründe enthaltene Obreptio, wohl aber die Subreptio, außer a. wenn die verschwiegene Wahrheit das Recht eines Dritten betrifft, b. wenn die Unfähigkeit der Person (z. B. bei Beneficien defectus natalium, aetatis u. s. w.), oder c. bei Beneficien die Qualität desselben, z. B. daß Seelsorge damit verbunden, d. bei Dispensen der Grund verschwiegen war, weil nicht vorausgesetzt werden kann, daß der Papst ohne Grund, also sündhaft dispensiren wolle.

2. *Ad instantiam* drückt aus, daß der Papst auf Antrag und mit Rücksicht auf den Inhalt des Antrags verfügt; alle Rescripte gelten als so erlassen, wenn nicht das Gegentheil klar ausgedrückt ist (c. 2. 3 de Praebend. 3, 4 in VI.).

3. *Si preces veritate nitantur* oder *Si ita est*. Diese Clausula gilt stets als beigelegt, auch wenn sie nicht ausgedrückt ist (c. 2 de Rescript. 1, 3). Verhält die Sache sich anders, als in dem Antrag angegeben, so ist das rescriptum gratiae, z. B. eine Dispens, ungültig, sofern die Unrichtigkeit nicht eine bloße causa impulsiva betrifft; ein rescriptum justitiae ist nicht ipso jure ungültig, kann aber deshalb von der andern Partei angegriffen werden (Fagnan. n. 9 in c. 3 de Rescript.; Reiffenstuel, De

Rescript. n. 172; Card. Soglia, Instit. jur. publ. eccles. Praenot. c. 3, § 14 gegen Maschat, De Rescript. n. 10; Böckhn, De Rescript. n. 73 in App. Comm. in jus can. III, Salisb. 1739).

4. *Salvo jure alterius* gilt stets als beigelegt, wo der Papst nicht ausdrücklich das Gegentheil erklärt.

5. *Si dignus est* gilt bei Rescripten bezüglich der Erlangung von Beneficien, auch wenn nicht ausgedrückt, stets als beigelegt, bezieht sich aber nicht auf das Privatleben des Empfängers, sondern auf die canonischen Hindernisse.

6. *Non obstantibus*. Diese derogatorische Clausula hat bald eine allgemeinere Fassung, z. B. *non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis vel aliis contrariis quibuscunque*, bald eine speciellere, z. B. *non obstantibus statutis talis ecclesiae oder non obstante loci consuetudine oder praescriptione contraria*. In der allgemeineren Fassung derogirt sie nicht den besonderen Privilegien, Statuten, Gewohnheiten, weil diese der Papst potest probabiliter ignorare und nur die allgemeinen Kirchengesetze in serinio pectoris censetur habere (c. 1 de Constit. 1, 2 in VI.); ebenso wenig derogirt sie den Bestimmungen, welche eine besondere Erwägung verdienen, z. B. einem ganzen speciellen Privilegium, wenn nicht die Fassung der Clausula auch solche einschließt (das Nähere s. bei Böckhn, Tit. de Rescript. n. 39—95). Nach dem stilus Curiae derogirt ferner diese Clausula nicht den Decreten allgemeiner Concilien, wenn diese nicht erwähnt werden (z. B. *non obstantibus decretis conciliorum generalium*); soll dem Concil von Trident derogirt werden, so muß dieses namentlich erwähnt sein (Bened. XIV., De syn. dioec. lib. 13, c. 24, n. 23); dasselbe gilt von der 71. Kanzleiregel. (Ueber die derogatorische Tragweite der Clausula *Quorum tenores pro insertis habentes* oder *ac si de verbo ad verbum essent inserta*, s. Fagnan. n. 48 in c. 28, Tit. de Rescript.)

7. *De plenitudine potestatis*. Diese Clausula zeigt, daß der Papst nicht von seiner gewöhnlichen, sondern von seiner höchsten, an die allgemeinen Gesetze und die gewöhnliche Ordnung nicht gebundenen Gewalt Gebrauch machen will, und bewirkt, a. daß auch ohne weitere Erwähnung den allgemeinen Gesetzen derogirt und eine Dispens ertheilt wird, obgleich die sonst nicht zu geschehen pflegt; b. daß aller Mangel der rechtlichen Solemnitäten sanirt wird, soweit sich derselbe nicht auf das innere Wesen des Geschäftes bezieht (Böckhn l. c. n. 29 sq.).

8. *Ex certa scientia*. Gewöhnlich sind die Rescripte ausdrücklich oder stillschweigend durch die Clausula *Si ita est* (s. o. 3.) bedingt. Die Clausula *ex certa scientia* hebt diese Bedingung auf, indem sie die eigene Kenntniß des Papstes bezeugt. Sie unterscheidet sich von der Clausula 7, mit welcher sie häufig verbunden erscheint, dadurch, daß sie nicht auf die Gewalt, sondern auf